

SATZUNG *

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen »Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin und Sexualtherapie – Die Fachgesellschaft für sexuelle Gesundheit –« und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz »e.V.« sowie nach Anerkennung durch das Finanzamt auch den Zusatz »gemeinnütziger Verein«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Hannover.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Die Gesellschaft ist die wissenschaftliche Vereinigung sexualmedizinisch und sexualtherapeutischer Ärzte, Psychologen und anderer akademischer Berufsgruppen und dient grundsätzlich der Weiterentwicklung und Förderung der Sexualmedizin und Sexualtherapie sexualmedizinisch und sexualtherapeutisch tätiger Ärzte, Psychologen und anderer akademischer Berufsgruppen in den verschiedenen medizinischen und psychosozialen Fachgebieten. Weitere Hauptziele sind:
 - die Förderung von Grundlagenforschung und klinischer Forschung zu Ursachen, Diagnostik und Therapie sexueller Störungen bei Frauen und Männern
 - die Stärkung der universitären Lehre im Bereich von Sexualmedizin und Sexualtherapie, sowohl innerhalb der einzelnen Fachdisziplinen als auch durch die Förderung spezialisierter Einrichtungen
 - die Förderung der sexualmedizinischen und sexualtherapeutischen Fort- und Weiterbildung
 - die Definition und Bewahrung professioneller und klinischer ethischer Standards für die Behandlung von Patienten mit sexuellen Störungen sowie die Qualitätssicherung
 - die Förderung der sexuellen Gesundheit durch Stärkung einer ganzheitlichen und integrativen Sicht der menschlichen Sexualität und ihrer Störungen sowie durch eine Verbesserung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse zur sexuellen Gesundheit.

* Geänderte Fassung (Beschluss der Mitgliederversammlung am 2.11.2007)

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele widmet sich der Verein insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) der Fort- und Weiterbildung von Ärzten, Diplom-Psychologen und anderen Berufsgruppen, die im Bereich von Sexualität und sexuellen Störungen tätig sind;
- b) der Ausrichtung wissenschaftlicher Tagungen und Symposien zur Bereitstellung einer sexualmedizinischen Kommunikationsplattform;
- c) der Förderung und Verbesserung von Beratungs- und Therapieangeboten im Bereich partnerschaftlicher und sexueller Probleme;
- d) der Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit in Forschung und Patientenversorgung;
- e) der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich sexueller Gesundheit;
- f) der engen Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Fachgesellschaften. Die Deutsche Gesellschaft für Sexualmedizin und Sexualtherapie versteht sich ausdrücklich als deutsche Fachgesellschaft innerhalb der *European Society for Sexual Medicine* (ESSM) sowie der *International Society for Sexual Medicine* (ISSM) und vertritt deren Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die über einen Hochschulabschluss verfügt, auf dem Gebiet der Sexualmedizin und Sexualtherapie qualifiziert tätig ist und die Ziele des Vereins aktiv unterstützt.

Außerordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine und sonstige juristische Personen sein, die als passive oder fördernde Mitglieder den Verein unterstützen wollen.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Vorstandsbeschluss.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
- b) Austritt des Mitglieds
- c) Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand aus wichtigem Grund.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Fälligkeit und Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der wissenschaftliche Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins zu führen und das Vermögen zu verwalten. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er Kommissionen einsetzen und besondere Beauftragte benennen.

(2) Der Vorstand besteht mindestens aus einem/ einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Insgesamt können dem Vorstand i.S. § 26 BGB bis zu fünf Personen angehören.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Übernahme durch die Nachfolger.

(4) Der Verein wird nach außen hin gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(5) Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversamm-

lung seine Aufgaben, solange die rechtliche Vertretung des Vereins gewährleistet ist; anderenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(6) Der Vorsitzende kann bei wichtigen Entscheidungen jederzeit binnen zwei Wochen schriftlich eine Vorstandssitzung einberufen.

(7) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlauf schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(8) Der Vorstand kann um (maximal drei) besondere Beauftragte erweitert werden. Diese nehmen mit Stimmrecht an den Sitzungen teil. Ein Mitglied des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstand darf für die Tätigkeit als Geschäftsführer/-in eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 8

Der wissenschaftliche Beirat

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand des Vereins berufen. Dieser Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke. Die Beiratsmitglieder können dem Vorstand Vorschläge zur Arbeit des Vereins in Antragsform unterbreiten. Diese Anträge müssen in der nächsten Vorstandssitzung besprochen werden. Der Beirat ist dem Vorstand nachgeordnet. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Beirats Aufgaben übertragen.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, über alle wesentlichen Belange des Vereins zu beschließen. Neben den in dieser Satzung an anderer Stelle genannten Aufgaben umfasst dies besonders:

- a) Bestimmung der Richtlinien des Vereins
- b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- d) Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

(2) Einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 aller Mitglieder dies schriftlich

unter Angabe von Gründen beantragt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Beschluss, die Satzung zu ändern, Vorstandsmitglieder vorzeitig abzurufen oder den Verein aufzulösen, bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und muss vorher in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sein. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 **Rechnungsprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt, die die Kassengeschäfte des Vereins überwachen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 11 **Innenverhältnisse**

Bei Forderungen im Innenverhältnis zwischen Verein, Mitgliedern und Vorstand ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Das gilt nicht für den Vereinsbeitrag oder für anderweitig vertraglich vereinbarte Leistungen und Zahlungen zwischen den Parteien. Forderungen des Vereins gegen Nichtmitglieder sind abtretbar oder pfändbar. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorsitzende. In Fällen, in denen die Entscheidung des Vorsitzenden nicht akzeptiert wird, kann der Weg der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschritten werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Bei beschlossenen Satzungsänderungen ist die Änderung dem Vereinsregistergericht entsprechend der Vorschriften vorzulegen und eintragen zu lassen. Die Auswirkungen auf eine eventuelle Gemeinnützigkeit sind mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensübernahme

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit den in § 9 festgelegten Bedingungen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Sexualmedizin oder sexualmedizinischen Fortbildungen, die ausschließlich und unmittelbar wissenschaftlichen Zwecken dienen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, so gilt in diesen Punkten das inhaltlich Gewünschte. Der Rest der Satzung bleibt durch die zu beanstandenden Punkte unberührt. Im Übrigen gelten allgemeine/ gesetzliche Vorschriften. Der Vorstand darf die Satzung ergänzen und konkretisieren, solange es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt. Geschäftsordnungen oder Durchführungsbestimmungen, die die Satzung interpretieren, sind hilfreich und dienen dem allgemeinen Verständnis.